

Gestaltungssatzung „Historischer Kernbereich“ Bad Liebenwerda

Aufgrund des §87 Abs.1 Nr.1, Abs.8 und Abs.9 Nr.1 und Abs.10 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr.14]), i.V.m. §3 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Kernbereiches der Stadt Bad Liebenwerda zwischen Süd- und Nordring (Historische Befestigungsanlage) und schließt die Bereiche

- in der Torgauer Straße und der Fischergasse bis zum Friedhofstor
- in der Bahnhofstraße bis zur Elsterbrücke
- in der Hainschen Straße bis zum Binnengraben

mit der jeweils angrenzenden, rückwärtigen Bebauung sowie den Bereich des ehemaligen Schlosses, begrenzt durch den Mühlgraben, der Kreishäuser und des Eisenmoorbadgebäudes mit ein.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Plan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen haben bezüglich Werkstoffwahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung der Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadtbildes zu dienen.

(2) Gemäß § 58 Abs. 6 Brandenburgische Bauordnung bedürfen aufgrund dieser Satzung Baumaßnahmen und Werbeanlagen aller Art, die Änderungen der äußeren Gestaltung durch Dacheindeckung, Solar- und Antennenanlagen, Fassadenanstrich, Verputzungen sowie Außenwandverkleidungen und der Austausch von Fenstern, Türen und Umwehrungen der Zustimmung der Kurortentwicklung der Stadt Bad Liebenwerda.

§ 3 Gebäudestellung

(1) Zur Erhaltung der das Straßenbild prägenden Baufluchten ist die Stellung der Gebäude beizubehalten. Bei Neubauten ist an die benachbarten Fassaden anzuschließen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist zur Wahrung der historischen Eigenart der öffentlichen Räume die Unterschreitung der Regelabstandsflächen nach dem § 6 der Brandenburgischen Bauordnung zulässig.

(3) Die Struktur der Parzellen ist einzuhalten. Sollte ein Gebäude über zwei oder mehr Parzellenbreiten gebaut werden, so ist durch entsprechende Fassadengestaltung sicherzustellen, dass die ursprüngliche Einzelparzellengliederung eindeutig sichtbar bleibt.

§ 4 Dachlandschaft

(1) Dächer von Hauptgebäuden und Nebengebäuden an Straßen sind als Satteldächer auszubilden

Mansarddächer sind erlaubt, wenn diese zur Anpassung an Trauf- und Firsthöhe der Nachbarbebauung dienen.

Die Firstrichtung hat den vorhandenen Baufluchten zu folgen. (Allgemeiner Bestandsschutz).

An Übergängen zwischen verschiedenen Firstrichtungen, am Ende geschlossener Bebauung und bei freistehenden Gebäuden sind außer Giebeln auch Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.

(2) An den Traufen (von Hauptgebäuden) ist ein Dachüberstand bis 0,15 m vorzusehen; der Dachüberstand am Ortgang darf 0,10 m nicht überschreiten. Ortgänge sind zu vermörteln. Rechtwinklige Ortgangziegel sind nicht zu verwenden.

Vorhandene Traufgesimse sind zu erhalten.

(3) Dämpel sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. In Ausnahmen mehr, wenn es zur Anpassung der Traufhöhe an Nachbargebäude dient.

(4) Dachflächen dürfen nur mit naturfarbenen oder durchgefärbten roten bis rotbraunen Tonziegeln oder Pfannen gedeckt werden. (Oberfläche stumpf und schwach engobiert, nicht glasiert).

(5) Dächer von Nebengebäuden im Blockinnenbereich sind mit symmetrischer Neigung auszubilden. Auf Parzellengrenzen längs aneinander stehenden Nebengebäuden sind Pultdächer mit einer.

(6) Im Blockinnenbereich, soweit dieser von der Straße nicht einsehbar ist, sind Bekiesung und Dachbegrünung zulässig.

(7) Dächer erhaltenswerter Gebäude mit baugeschichtlich begründeten Abweichungen sind von den Regelungen (1), (2), (3) und (4) ausgenommen.

§ 5 Dachaufbauten, Dacheinbauten

(1) Dachaufbauten wie Dachgauben müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die Art und Gliederung der darunterliegenden Fassade bezogen sein.

(2) Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben zulässig, wobei Giebelgauben vorzuziehen sind. Gauben mit Flachdach sind unzulässig.

Gauben sind nur mit vertikalen Seitenflächen zulässig. Die parallel zur Dachtraufe stehende Fläche ist durchgehend mit senkrecht stehenden Fenstern zu versehen. So genannte „Blindflächen“ sind nicht zulässig. Als Ausnahme sind Sonderformen, wie z. B. Fledermausgauben, zulässig.

(3) Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die vertikalen Seitenflächen können alternativ mit Blech verkleidet werden.(4) Die Dachgauben dürfen in ihren äußeren Abmessungen die Maße Breite / Höhe 1,50 m / 1,60 m bei einem Fenster, bzw. 2,50 m / 1,70 m bei zwei Fenstern, nicht überschreiten.

Die Summe aller Gaubenbreiten ist auf 60 % der Firstlänge zu beschränken. Bei Walm- und Krüppelwalmdächern dürfen die Gauben die Falllinie vom Firstpunkt nicht überschneiden.

Der Abstand der Gauben zu den Giebeln darf 1,25 m nicht unterschreiten, zwischen den einzelnen Gauben muss er mindestens 1,0 m betragen.

(5) Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,80 m über der Dachfläche liegen.

Die Dachfläche vor Gauben darf vier Dachziegelreihen bzw. 1,0 m bis zur Traufkante nicht unterschreiten und muss mindestens 1,0 m vor dem First enden

(6) Je Gebäude ist ein Zwerchgiebel zulässig, wenn seine Breite 40 % der Fassadenbreite nicht überschreitet und der Abstand zu den Giebeln mindestens 2,0 m beträgt und dieser beidseitig gleich ist.

(7) Dachaufbauten erhaltenswerter Gebäude mit baugeschichtlich begründeten Abweichungen sind von den Regelungen (2), (3), (4), (5) und (6) ausgenommen.

(8) Dacheinschnitte bzw. Dacheinbauten, wie Loggien und hochformatige Dachflächenfenster sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig, wenn diese vom Straßenraum nicht einsehbar sind.

Diese Regelung gilt nicht für denkmalgeschützte Objekte.

(9) Brüstungen dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Ausnahme ist das Anbringen von Brüstungsgeländern, die der Absturzsicherung dienen, etwa an Dacheinschnitten.

(10) Der Einbau von Lichtbändern bzw. durchlaufenden Gaubenbändern ist zulässig, wenn keine anderen Aufbauten in der Dachfläche vorhanden sind. Der Anteil der somit verglasten Flächen sollte 15% der Dachfläche nicht überschreiten.

(11) Schornsteine dürfen vom First höchstens 1,5 m entfernt sein.

(12) Dachzubehörteile, wie Austritte, feste Steigleitern, Dunstrohraufsätze sind möglichst sparsam anzuwenden und- wie auch Blitzableiter - auf der straßenabgewandten Seite anzubringen. Sie sind farblich auf die Dachfarbe abzustimmen.

(13) Die Anbringung von Energiekollektoren ist nur auf den von Straßen abgewandten Dachflächen der Hauptgebäude sowie auf den vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Dachflächen von Nebengebäuden zulässig.

(14) Auf jedem Gebäude ist höchstens eine Empfangsanlage (Antenne, Parabolspiegel) für Rundfunk und Fernsehen erlaubt. Empfangsanlagen sind nur in der Dachzone und auf der straßenabgewandten Seite von Hauptgebäuden anzubringen bzw. auf vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Dachflächen von Nebengebäuden zu installieren.

§ 6 Fassaden

(1) Die vorhandenen Gebäudefassaden sind so zu erhalten, dass ihre unterschiedlichen Maßverhältnisse nach Breite und Höhe und ihre Parzellenbezogenheiten deutlich ablesbar bleiben.

Vorhandene Fassadensymmetrie und architektonische Details (Pilaster, Gesimse, Putzbänder usw.) sind zu erhalten.

Die bei Instandsetzungsarbeiten zutage tretende ursprüngliche, baustiltypische Fassade ist zu möglichst sichtbar zu machen und gegebenenfalls behutsam zu ergänzen.

Im Denkmalsbereich und Einzeldenkmal gilt Bestandsschutz.

Baustiltypische Plastiken, Reliefs, Inschriften u. ä. sind textlich und figürlich zu erhalten sowie möglichst farblich zu fassen und gegebenenfalls behutsam zu ergänzen.

(2) Vor- und Rücksprünge sind aus gestalterischen Gründen bis zu einer Tiefe von 0,3 m erlaubt. Loggien sind an der Straßenfassade nicht zulässig.

(3) Die Geschoss-, Trauf- und Firshöhen von Neubauten und Umbauten sind in Abstimmung mit der Nachbarbebauung zu wählen.

Zwischen benachbarten Fassaden sind Traufsprünge bis höchstens 1,0 m zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn der Höhenunterschied der beidseitigen Nachbarn größer ist als 2,0 m. In diesem Fall muss die Traufe mindestens 1,0 m tiefer liegen als die Traufe des höheren Nachbargebäudes.

(4) Die Sockelhöhe ist bei Neubauten den Sockelhöhen der benachbarten bzw. umgebenen vorhandenen Bauten anzugleichen und darf diese 0,4 m über- oder unterschreiten, jedoch höchstens 1,0 m betragen.

(5) Die Geschosshöhe im Erdgeschoss sollte 4,0 m gemessen ab Oberkante der Straße nicht überschreiten.

(6) Eine Begrünung der Fassaden wird begrüßt. Rankgitter / Spaliere sind erlaubt und sollten sich gestalterisch in die Fassade einfügen.

Gleiches gilt für Blumenkästen.

Die Begrünung soll prägende architektonische Fassadendetails und wesentliche Gestaltungsmerkmale von Fassaden nicht verdecken.

Bei Baudenkmalen ist von der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Erlaubnis über die Stadt Bad Liebenwerda, Kurortentwicklung, zu beantragen.

(7) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind jegliche für das Ortsbild untypische Formen und Materialien, wie z. B. Rundfenster, Holz- und Schieferverschalung, zu vermeiden.

§ 7 Fassadenvorbauten

(1) Erker sind zulässig, wenn ihre Breite $\frac{1}{3}$ der Fassadenbreite, höchstens aber 3,0 m nicht überschreitet.

(2) Bei einer Gebäudebreite unter 8,0 m ist nur straßenseitig ein Balkon zulässig, bei einer Gebäudebreite über 8,0 m sind zwei Balkone erlaubt. Die Länge der Balkone bzw. die Summe ihrer Längen darf 30 % der Fassadenbreite nicht überschreiten, wobei die Länge des einzelnen Balkons nicht größer als 3,0 m sein darf. Der Abstand zum Giebel muss mindestens 2,0 m betragen, 3,0 m bei Gebäuden mit einer Fassadenbreite über 11,0 m. Balkone dürfen höchstens 1,0 m auskragen. Die Höhe des Geländers darf 1,0 m nicht überragen. Balkone sollen symmetrisch zur Fassade und deren Öffnungen angeordnet werden.

(3) Balkongeländer genießen Bestandsschutz. Zusätzlich neue Anlagen im Straßenbereich sind genehmigungspflichtig. Das Gitter muss offen, filigran, schmiedeeisern sein. Sichtschutzwände sind nicht erlaubt, ebenso wie massive und geschlossene Brüstungen.

§ 8 Fenster, Türen und sonstige Öffnungen

(1) Die Summe aller Öffnungsflächen der Fassade (aller Fenster, Schaufenster, Türen, Tore) muss kleiner sein als die geschlossene Wandfläche.

Völlig geschlossene Fassaden oder solche mit sehr geringem Öffnungsanteil sind an der Straßenseite unzulässig.

(2) Fenster, Schaufenster, Türen und Tore müssen aus der gesamten Gebäudefassade entwickelt werden und geschossweise aufeinander Bezug nehmen. Die Gliederung der Öffnungen sollte möglichst eine Symmetrie aufweisen. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig in einem stehenden Format max. bis zur Sockeloberkante.

(3) Fenster und Türen dürfen nur ein stehendes Format aufweisen; baugeschichtlich begründete andere Formate gelten als Ausnahme (z. B. Fenster in Drempelgeschossen). Für Schaufenster und Tore sind quadratische Öffnungen nicht erlaubt.

(4) Öffnungen sind durch Pfeiler von mindestens 0,24 m Breite voneinander zu trennen. Die Außenfläche der Pfeiler darf nicht hinter die Fassadenebene zurückspringen. Die Anordnung von horizontalen und vertikalen Fensterbändern ist unzulässig. Vorhandene, mit Ornamenten geschmückte Pfeiler zwischen Öffnungen sind zu erhalten.

(5) Die Stürze von Öffnungen einer Fassade oder eines Fassadenabschnittes müssen innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen.

Vorhandene Rund-, Segment- oder Korbbögen als Abschlüsse von Fassadenöffnungen sind zu erhalten, ebenso alle Gewände, kleine Giebel, Lünetten und ähnlicher Zierrat im Öffnungsumfeld.

(6) Fenster an der Straßenseite sind durch Kämpfer und Sprossen zu gliedern, in Anpassung an das historische Vorbild. Historische Türen und Tore aus der Entstehungszeit der jeweiligen Gebäude sind unbedingt zu erhalten. Das gleiche gilt für Beschläge jeder Art (Türgriffe und ähnliches), insbesondere bei Einzeldenkmalen und im Denkmalsbereich.

(7) Briefkästen, Klingelanlagen und Türschilder sind so anzubringen, dass die Gestaltungsmerkmale historischer Türen und Tore nicht verdeckt werden.

Anordnung in gestalterisch, abgewogener Form vor dem Gebäude oder in Tür- und Fenstereinfassungen sind zulässig.

(8) Geschlossene, in der Fassade noch sichtbare ehemalige Öffnungen, sind bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen in ihrer ursprünglichen Form (z. B. Bögen) wiederherzustellen und vollständig mit Fenster- / Tür- / Torelementen auszufüllen oder als Blindkonstruktion zu sichern.

§ 9 Material und Farbe zu §§ 6, 7, 8

(1) Für die von den Straßen und Plätzen aus sichtbaren Fassadenoberflächen sind folgende Materialien anzuwenden:

- vorzugsweise mineralischer Putz, glatt oder fein- bis mittelkörnig, 2–3 mm Reibputz, mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur.

(2) Gliederungs- und Schmuckelemente sind unbedingt zu erhalten bzw. dem historischen Vorbild weitestgehend angenähert wiederherzustellen. Bei Sanierungsarbeiten zutage tretendes Fachwerk ist zu erhalten.

(3) Verkleidungen oder Verblendungen mit glatter und/oder glänzender Oberfläche, wie glasierte Keramik oder Glas, Metall, Mosaik, Riemchen, Kunststoff, sind unzulässig, ebenso alle Imitationen für Ziegelmauerwerk, Sandsteinplatten, Holz u. Ä.

(4) Sockel aus Mosaiksteinen, Keramikplatten, bunten Fliesen, Buntsteinputz u. Ä. sind unzulässig.

(5) Fenster sind vorzugsweise in Holz, Farbe: weiß, auszuführen. Die Verwendung von blanken oder glänzenden Materialien ist unzulässig.

Im Bereich Breite Straße, Mittelstraße, Markt, Am Markt und Roßmarkt sind alle Fenster, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, in Holz auszuführen.

(6) Türen und Tore an den Straßen sind in Holz auszuführen. Vorhandene, historische Türen und Tore aus der Entstehungszeit der Gebäude sollen erhalten bleiben. Für Garagentore und Hoftore ist auch Metall mit mattem, farblich auf die nähere Umgebung abgestimmtem Anstrich zulässig.

Beschläge sollten in Form und Materialität auf den Baustil bzw. die jeweilige Gestaltung der Türen abgestimmt werden.

(7) Balkon- und Eingangsgeländer müssen ein offenes, filigranes, schmiedeeisernes Gitter mit einem auf die Fassade abgestimmtem Anstrich haben.

Massive und geschlossene Brüstungen sowie Materialien, wie Holz, Kunststoff, Werzalit, Glasal, Glas u. Ä. sind, wenn sie von Straßen und Plätzen aus einsehbar sind, nicht zulässig.

(8) Sekundärelemente, wie Sohlbänke, Treppenstufen, Regenfallrohre, sind der übrigen Fassade in Material- und Farbgebung anzupassen.

Neben Sandstein ist Granit stumpf zulässig.

(9) Eine geschossweise Differenzierung der Fassade ist zulässig, wenn sie in Farbe und Material aufeinander abgestimmt ist und mit der Fassadengliederung durch die Öffnungen harmoniert.

(10) Für die Farbgestaltung der Fassadenflächen sind helle Pastelltöne sowie die Materialfarben analog (1) zu verwenden.

Fassadenelemente, wie Sockel, Traufgesims, können auch farblich dunkler abgesetzt werden. Buntsteinputz ist nicht erlaubt.

Die genaue Farbgebung ist mit dem Bereich Kurortentwicklung der Stadt Bad Liebenwerda und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster Herzberg gemäß vorliegendem Farbleitkonzept abstimmungs- und genehmigungspflichtig.

§ 10 Sonnen- und Wetterschutzanlagen

(1) Als Sonnen- und Wetterschutz sind im Erdgeschoss bewegliche Rollmarkisen zulässig. Sie dürfen die Breite eines Schaufensters bzw. Eingangs nicht überschreiten. Gliederungselemente der Fassaden sollten durch Markisen nicht überschritten oder beeinträchtigt werden.

Die Höhe von 2,5 m zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante Markise ist einzuhalten. Die mögliche Auskragungstiefe für Markisen darf maximal 1,5 m betragen, sofern nicht örtliche Gegebenheiten des Straßenraumes weniger fordern.

(2) Korbmarkisen sind nicht stadttypisch und sollen vermieden werden.

(3) Die Farbwahl für Markisen ist abzustimmen und dem Farbleitkonzept anzupassen. Grelle Farbtöne und Signalfarben sind nicht zulässig. Als Material dürfen nur textile Stoffe mit matter Oberfläche verwendet werden.

(4) Massive Kragplatten, Baldachine und andere auskragende Konstruktionen sind im Straßenraum unzulässig.

(5) Zum öffentlichen Straßenraum sichtbare Rollladenkästen sind unzulässig. Jalousierte Holzfensterläden waren und sind für Bad Liebenwerda typisch. Ihre Anbringung ist ausdrücklich erwünscht.

§ 11 Außenanlagen

(1) Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare, befestigte Flächen sollen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gepflastert oder mit kleinformatigen Platten, Naturstein, versehen sein.

Nicht zulässig ist die Verwendung von Asphalt- oder Betonbelägen, z. B. Waschbetonplatten und großformatige Platten.

(2) Unbebaute Grundstücke und unbebaute Teilflächen von Grundstücken sind besonders in den vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereichen als Grünflächen bzw. gärtnerisch anzulegen. Dabei ist ein standortgerechter Bewuchs vorzusehen, mit einheimischen Gehölzen.

(3) Vorhandene Freitreppen an Straßen (Haus-, Ladenzugänge) sind zu erhalten; Erneuerungen sind in Struktur und Material des historischen Bestandes in Farbgebung gemäß Farbleitkonzept auszuführen.

(4) Möblierungselemente der Außenanlagen, wie Bänke, Beleuchtungskörper, Briefkästen, Fahrradständer usw. sind in Material, Form und Farbe gestalterisch anzupassen und in gutem, gepflegtem Zustand zu halten. Die Genehmigung der Stadt Bad Liebenwerda, Kurortentwicklung, ist erforderlich.

§ 12 Stellplätze und Lagerflächen

(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und ihre Zuwegungen müssen sich in ihrer Gestaltung den benachbarten Grünflächen bzw. Gebäuden und der Gestaltung des Straßenraumes einfügen, sofern sie von diesem einsehbar sind.

(2) Zur Befestigung sind Natursteinpflaster (Großformat) oder Betonpflaster (Altstadt) vorzusehen. Des Weiteren sind auch Ökosteine zulässig.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit von Arbeits- und Lagerflächen, so sind diese nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden. Sie sind, wie unbebaute Flächen von bebauten Grundstücken gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.

(4) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Behälter von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

§ 13 Einfriedungen

(1) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin wirkende Einfriedungen sind nur als Ziegelstein- oder verputzte Mauern in der Farbgebung des dazugehörigen Gebäudes zulässig sowie als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als lebende, dichtwachsende, immergrüne Hecke. Auch Mauern sollten möglichst begrünt sein, z.B. mit Rankgewächsen.

(2) Zu den Einfriedungen gehörende oder zwischen Gebäuden befindliche Tore müssen aus Holz oder ausnahmsweise aus Stahl, ans Farbleitkonzept angepasst, matt gestrichen, hergestellt werden.

(3) Einfriedungen an Straßen sind nur in einer Höhe bis zu 1,5 m zulässig. Sie haben sich benachbarten Einfriedungen in der Höhe anzupassen.

(4) Historische Einfriedungen müssen, wenn Neubauvorhaben dem nicht entgegenstehen, in Material und Farbe erhalten bleiben.

§ 14 Werbeanlagen

(1) Anwendungsbereich / Begriffsbestimmung

a) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

b) Auf Warenautomaten, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

c) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen. Sie sind also ungeachtet ihrer Größe genehmigungspflichtig.

(2) Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Zusätzlich Werbeanlagen für Hersteller oder Zulieferer (Firmen- oder Markenembleme) müssen in räumlicher Zuordnung und Gestaltung eine Einheit mit der gesamten Werbeanlage bilden.

(3) Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überschreiten. Sie müssen sich der Architektur des Gebäudes in Form, Farbe und räumlichem Umfang und der Umgebung unterordnen und anpassen.

(4) Werbeanlagen auf der Hausfassade sind auf das Erdgeschoss zu beschränken und dürfen höchstens unterhalb der Fensterunterkante des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder in sich geschlossenen Gebäudeteil sind hinsichtlich ihrer Art, Gestaltung, Anbringung oder Beleuchtung aufeinander abzustimmen. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist dabei aber unzulässig.

Senkrecht lesbare Werbeanlagen sind nicht gestattet.

(5) Parallel zur Gebäudeaußenwand angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen) sind vorzugsweise - an denkmalgeschützten Gebäuden ausschließlich - auszubilden als:

a) auf die Wand gemalte Schriftzüge und Symbole, gesetzte Einzelbuchstaben (nicht leuchtend),

b) auf Schildern vor der Wand angebrachte Schrift,

c] hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben vor der Wand.

Nach vorn leuchtende Einzelbuchstaben und Leuchtkästen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich in das Fassadenbild einpassen; die Schriftgröße darf 0,4 m, die Tiefe 0,15 m und die Höhe von Leuchtkästen 0,6 m nicht überschreiten.

(6) Bei baulichen Anlagen mit einer Frontlänge bis zu 8,0 m sind Werbeanlagen von nicht mehr als 2 m² Gesamtwerbefläche zulässig. Gesamtwerbefläche ist die jeweilige Fläche bzw. Seite einer Werbeanlage in ihren Außenmaßen, die Werbezwecken dient.

Als Frontlänge gelten die Seiten der baulichen Anlagen, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind. Bei Eckbauten hat die Aufteilung der Gesamtwerbefläche größtmäßig im Verhältnis der Frontlängen zu erfolgen. Bei einer Frontlänge von mehr als 8,0 m sind folgende Gesamtwerbeflächen zulässig:

a] bis 10,0 m Frontlänge bis zu 2,5 m²,

b] bis 12,0 m Frontlänge bis zu 3,0 m²,

c] von 12,0 m bis 15,0 m Frontlänge bis zu 4,0 m²,

d] von 15,0 m bis 20,0 m Frontlänge bis zu 5,0 m² und

e] bei Frontlängen über 20,0 m² bis zu 6,0 m².

Werbeanlagen nach (5) a können dieses Größenverhältnis zwischen Werbeanlage und Fassade um bis zu 50 % überschreiten, Anlagen nach (5) b um bis zu 30 %.

(7) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,7 m über die Gebäudefront hinausragen und in ihrer Höhe nicht größer sein als 1,20 m.

Schmiedeeiserne Ausleger dagegen sind bis zu einer auskragenden Länge von 1,0 m und einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Die Unterkante einer auskragenden Werbeanlage muss mindestens 2,5 m über der öffentlichen Straßenfläche liegen.

(8) Bewegliche (laufende) und Wechsel- oder Blinklichtwerbungen sind nicht gestattet, ebenso unzulässig sind grelle Farben mit Ausnahme eingetragener Firmenzeichen (Nachweis erforderlich).

Für Leuchtschriften oder Leuchtzeichen sind zurückhaltende Lichtfarben zu verwenden, vorzugsweise weißes bis gelbes Licht. Für allgemein gebräuchliche Markenwerbung gilt gleichfalls die vorgenannte Ausnahme.

(9) unzulässig sind Werbeanlagen auf, an oder in:

- Bäumen, Masten, Vorgärten und Grünanlagen;

- Brandmauern, Brandgiebeln, Dächern, Erkern, Geländern und Schornsteinen;

- Einfriedungen, Tore, Türen mit Ausnahme von Hinweisschildern (Beschriftungen, Zeichen), für Beruf und Gewerbe.

Ebenfalls unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Schaufenstern, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Information vorgesehenen Flächen mit z. B. Plakaten und Anschlägen.

(10) Für Werbeanlagen künstlerischer Gestaltung oder Eigenart (z.B. Graffiti- oder andere künstlerischen Auftragsarbeiten), die sich besonders harmonisch in das Fassaden- und Stadtbild einordnen oder dieses gar aufwerten, können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze (1) – (9) zugelassen werden.

(11) Für die Anlagen zeitlich begrenzter Werbung für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und kommerzielle Veranstaltungen können Ausnahmen gestattet werden.

Dies gilt auch für Werbeanlagen, die anlässlich von Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von den zugelassenen politischen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen angebracht werden.

Die Träger solcher Werbung haben jedoch dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahlen und Veranstaltungen entfernt werden.

(12) Freistehende Werbeanlagen und Warenautomaten an Fassaden, Anlagen für Zettel- und Bogenanschlüsse sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Schauvitriolen.

(13) Denkmale sind durch Plaketten gemäß BbgDSchG zu kennzeichnen.

An mit Städtebaufördermitteln geförderten Objekten ist die Anbringung der Gebäudetafeln mit entsprechendem Förderhinweis zulässig.

§ 15 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 67 der Brandenburgischen Bauordnung. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird.

Anträge sind an die Kurortentwicklung der Stadt Bad Liebenwerda zu stellen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 85 der Brandenburgischen Bauordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3 bis 14 dieser Satzung verstößt.

§ 17 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Für Baudenkmäler gelten neben den Satzungsregeln die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzes des

Landes Brandenburg. (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)).

Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1997 außer Kraft.

Bad Liebenwerda, den **XX.XX.XXXX**

Thomas Richter

Bürgermeister